

Schulordnung der Freien Waldorfschule Wiesbaden

Die Freie Waldorfschule Wiesbaden ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie ist eine Schule mit besonderer pädagogischer Prägung, auf der Grundlage der menschenkundlichen Erkenntnisse Rudolf Steiners.

Unsere Schule ist ein Ort, an dem sich die Schülerinnen und Schüler ihren Begabungen entsprechend entwickeln und die für das Leben notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben können. Dies bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsfächer, sondern betrifft auch den verantwortungsvollen Umgang mit anderen Menschen, den uns anvertrauten Gebäuden und Einrichtungen der Schule.

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen durch ihr Verhalten zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit bei. Das Verhalten soll geprägt sein von Respekt und Achtung wie im Leitbild der Schule formuliert.

1. Stuttgarter Erklärung

Die Schulordnung integriert die Inhalte der "Stuttgarter Erklärung" (in der von der Mitgliederversammlung des Bundes der Freien Waldorfschulen am 20. November 2020 verabschiedeten Version) als verbindlichen Bestandteil. Alle SuS, Mitarbeitende und Eltern sind dazu verpflichtet, diese zu beachten, zu respektieren und einzuhalten. Sie legt wie auch das Leitbild der Schule die Grundlagen für ein positives Lern- und Arbeitsklima und richtet sich gegen jede Form von Rassismus und Diskriminierung.

2. Schulbesuch und Unterricht

2.1 Die Eltern haben die Aufgabe, für den regelmäßigen und geordneten Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler (SuS) zu sorgen. Volljährige SuS sind für ihren Schulbesuch selbst verantwortlich.

Zum Schulbesuch zählt neben dem Besuch des Unterrichts die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen.

2.1.1 Der Unterricht beginnt um 8.15 Uhr. Die Schulgebäude sind ab 7.45 Uhr geöffnet.

2.1.2 Mäntel, Anoraks, Mützen u.a. werden an den Garderoben aufbewahrt. Der Schulträger übernimmt keine Haftung.

2.1.3 Der Unterricht darf nur nach Absprache mit der Lehrkraft verlassen werden.

2.1.4 Kommen SuS zu spät zum Unterricht, so entscheidet die Lehrkraft darüber, ob die Eltern benachrichtigt werden, oder ob eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorgelegt werden muss. Die Lehrkraft setzt gegebenenfalls auch eine notwendige Nacharbeit fest.

2.1.5 Für eine Abmeldung vom Unterricht innerhalb der Unterrichtszeit oder für Fehltage muss eine schriftliche Entschuldigung von den Eltern erbracht werden. Bei Krankheit muss die Schule unverzüglich benachrichtigt werden. Auf allen schriftlichen Entschuldigungen müssen der Schule Grund und Dauer der Abwesenheit genannt werden. Für SuS ab einschließlich Klasse 11 muss bei Versäumen einer Klausur ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

- a) Grundsätzlich gilt: alle Fälle sind im Einzelfall zu entscheiden.
- b) Entschuldigungen werden nicht zwangsläufig anerkannt, sofern die Fehlzeiten oder Entschuldigungen Auffälligkeiten aufweisen.
- c) Fehlt ein/e Schüler:in zu oft (entschuldigt oder unentschuldigt) wird nach Rücksprache mit der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

Schulordnung der Freien Waldorfschule Wiesbaden

d) Auffällige Fehlzeiten liegen vor bei:

- aa) unentschuldigtem Fehlen (Tage oder Stunden)
- bb) häufigem Fehlen an einzelnen Tagen mit Muster
- cc) nicht nachvollziehbaren Fehlzeiten (auch, wenn sie entschuldigt oder sogar attestiert sind).

2.1.6 Maßnahmen bei auffälligen Fehlzeiten

- a) Elternkontakt und Beratung durch Schulsozialarbeit, Lehrkräfte, Schulleitung.
- b) Schulbesuchsmahnung durch die Schulleitung
- c) Bei entsprechendem Konferenzbeschluss
 - aa) ist bei Fehlzeiten grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen
 - bb) ist bei einem nicht nachvollziehbaren Attest ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- d) Unterrichtung des Jugendamtes und sonstiger Institutionen (z.B. „Wildwasser“)
- e) Ordnungsmaßnahmen (Missbilligung, Abmahnung, Kündigung des Schulvertrages)

2.1.7 Für Infektionserkrankungen, wie zum Beispiel Mumps, Masern, Röteln besteht eine sofortige Meldepflicht. Das Verbot der Einrichtungsbetretung tritt in Kraft, gemäß dem Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

Ebenfalls ist der Befall von Kopfläusen unverzüglich der Schule anzuzeigen.

2.1.8 Volljährige SuS können sich grundsätzlich selbst entschuldigen. Im Einzelfall kann dabei die Kenntnisnahme der Eltern von der Lehrkraft verlangt werden. Versäumte Kurstermine und/oder Klausurtermine müssen bei Krankheit oder längerem Fernbleiben durch eine offizielle Bescheinigung z.B. ein ärztliches Attest entschuldigt werden. Nur dann können Lehrkräfte über die Möglichkeit einer Nachklausur entscheiden.

Bei Abwesenheit während des laufenden Schulbetriebes ist eine persönliche oder schriftliche Entschuldigung bei dem/der Klassenbetreuer:in oder dem/der Fachlehrer:in notwendig.

2.1.9 Beurlaubungen bis zu zwei Tagen können vom/von der Klassenlehrer:in/-betreuer:in bewilligt werden. Ab drei Tagen ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen über den/die Klassenlehrer:in/-betreuer:in an die Klassenkonferenz zu richten. Ein solcher Antrag ist frühzeitig (mind. 4 Wochen vorher) zu stellen. Die Klassenkonferenz wird aus pädagogischer Sicht ihre Entscheidung treffen, die dann bindende Wirkung hat. Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien können nicht bewilligt werden. In Ausnahmefällen kann hier eine Beurlaubung durch die pädagogische Schulleitung erfolgen.

Anträge für längere Beurlaubungen, wie zum Beispiel für Auslandsaufenthalte, sind rechtzeitig der Schulleitung über den/die Klassenlehrer:in oder Klassenbetreuer:in einzureichen. Für SuS der gymnasialen Oberstufe sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen des Landes Hessen zu beachten.

2.1.10 Unterrichtsbefreiungen - beispielsweise für den Schulsport- können nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden.

2.1.11 Grundsätzlich sind alle versäumten Unterrichtsinhalte, Hausaufgaben selbstständig nachzuarbeiten.

2.1.12 Zum Schulunterricht zählen auch schulische Veranstaltungen wie Klassenspiele, Eurythmie-Abschluss, Monatsfeiern, Konzerte etc. . Sie sind ein tragendes Element der Pädagogik an der Freien Waldorfschule Wiesbaden. Ein Fernbleiben Mitwirkender hat bei diesen Veranstaltungen Auswirkungen auf die ganze Schulgemeinschaft. Deshalb kann eine Befreiung von diesen Veranstaltungen nur nach frühzeitiger, schriftlicher Beantragung vom/von der jeweiligen Klassenlehrer:in / Klassenbetreuer:in gewährt werden.

Schulordnung der Freien Waldorfschule Wiesbaden

2.1.13 Unentschuldigtes Fernbleiben wird als Fehlzeit im Zeugnis dokumentiert.

3. Verhalten im Unterricht

3.1 Unterricht kann nur fruchtbar sein, wenn alle zu konzentrierter Arbeitsatmosphäre beitragen, wenn gegenseitige Rücksichtnahme geübt wird und die zwischen Schüler:innen und Lehrer:innen vereinbarten Absprachen und Regeln eingehalten werden. Viele dieser Regeln sind selbstverständlich (Höflichkeit, Pünktlichkeit, pfleglicher Umgang mit dem Klassenzimmer usw.) und werden hier nicht eigens erwähnt.

Jede/r einzelne SuS hat das Recht, ungestört zu lernen.
Jede Lehrkraft hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
Jede/r muss die Rechte der Anderen respektieren.

3.2 Die Kleidung von SuS muss dem Schulbesuch angemessen sein. Sie darf weder zu freizügig sein noch gewaltverherrlichende, menschen- und lebensverachtende Darstellungen, Symbole und Signale (z.B. Zeichen eindeutig radikaler Organisationen) zeigen. Eine Zuwiderhandlung zieht in jedem Fall ein Gespräch nach sich und kann den Ausschluss vom Unterricht zur Folge haben.

4. Pausen

4.1 In den großen Pausen verlassen alle SuS (Ausnahmen: 11., 12. und 13. Klasse) die Klassenräume und gehen ins Freie.

4.2 Radfahren, Rollerskates-, Skate- und Waveboardfahren ist während der Schulbetriebszeit nicht gestattet. Mit Genehmigung einer anwesenden Aufsichtsperson können SuS nur auf den gepflasterten und zugewiesenen Bereichen skaten und fahren.

4.3 Regenspauzen werden durch ein besonderes Zeichen, oder Ansage angekündigt. Die SuS dürfen sich in den Schulgebäuden aufhalten. Wegen der Enge der Räume darf jedoch nicht gerannt oder getobt werden.

4.4 Das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände ist nur erlaubt, wenn eine aufsichtführende Lehrkraft es ausdrücklich gestattet. Diese legt die einzuhaltenden Regeln im Einzelfall fest.

4.5 Der Aufenthalt im Schulgartenbereich außerhalb des Gartenbauunterrichts ist allen SuS untersagt.

4.6 SuS der Klassen 1 - 10 haben sich während der Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen und Freistunden, auf dem Schulgelände aufzuhalten. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und in den Freistunden ist nur SuS der Klassen 11, 12 und 13 gestattet.

In begründeten Ausnahmefällen melden sich SuS der Klassen 9 und 10 verbindlich bei einer Lehrkraft ab und bei dieser auch wieder an.

4.7 Verlassen SuS der Klassen 1 - 10 das Schulgelände eigenmächtig, erlischt die Aufsichtspflicht der Schule sowie die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden. Die Verantwortung tragen ausschließlich die Eltern.

Schulordnung der Freien Waldorfschule Wiesbaden

5. Nutzen von elektronischen Geräten, Mobiltelefon etc.

5.1 An der Freien Waldorfschule Wiesbaden ist in der Regel die private Nutzung von elektronischen Spiel-, Abspiegel- und Wiedergabegeräten sowie aller „Errungenschaften der neuen Medien“ nicht notwendig, im Sinne der pädagogischen Ziele. Die Nutzung während des Schulbetriebes ist damit nicht gewünscht und verboten. Darunter zählen vor allem Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, MP3-Player, Gameboys, Smart-Watches, Laserpointer, Foto/Filmkameras und E-Book-Reader, etc. .

Die Nutzung der oben exemplarisch genannten Geräte ist auf dem ganzen Schulgelände und in den Gebäuden von montags bis freitags von 7.30 bis 17 Uhr untersagt. Alle Geräte sind ausgeschaltet und nicht sichtbar in Ranzen, Rucksäcken oder Taschen zu verwahren.

5.2 Ausdrücklich gestattet ist die Verwendung von Mobiltelefonen bei medizinischen Notfällen, um Hilfe zu rufen.

Das Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen gilt nicht für Dienstmobiltelefone von Mitarbeitenden des Schulträgers.

In sehr dringenden Fällen können SuS nach Absprache und in Anwesenheit einer Lehrkraft das eigene Mobiltelefon nutzen.

In Ausnahmefällen wie z.B. zur Regelung und Koordination von Fahrgemeinschaften, bei Stundenausfällen und dadurch vorgezogenen Abholzeiten kann das Mobiltelefon an folgenden zwei Standorten kurz benutzt werden:

- Gepflasterter Bereich neben der großen Eiche (Nordseite)
- Wartehäuschen am Schotterparkplatz

5.3 Bei Zuwiderhandlung werden die elektronischen Geräte eingezogen und in der Schulverwaltung aufbewahrt. SuS können diese ab 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr wieder dort abholen. Sollte dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden, kann das elektronische Gerät am nächsten Schultag (Montag – Freitag, zwischen 8.-12.15 Uhr) im Empfang der Schulverwaltung abgeholt werden.

5.4 SuS sowie Eltern müssen zur Nutzung mitgebrachter elektrischer Geräte (wie z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen etc.) eine Einverständniserklärung aus der Haustechnik einholen. Die Haustechnik hat den Auftrag beim Aufstellort zu beraten (Brandschutz) und ggf. Elektrogeräteprüfungen zu beauftragen.

6. Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel

6.1 Auf dem gesamten Schulgelände besteht absolutes Rauchverbot (einschließlich Vaping – Verwendung von E-Zigaretten). Allen SuS, Eltern, Mitarbeitenden und Besucher:innen der Schule ist das Rauchen im gesamten Schulbereich untersagt. Das Rauchverbot betrifft sowohl die Unterrichtszeiten wie auch die unterrichtsfreien Zeiten einschließlich der Wochenenden und Ferien. Dies betrifft auch Ausflüge oder sonstige schulische Veranstaltungen.

Der Schulbereich erstreckt sich vom Parkplatz der Albert-Schweitzer-Allee bis zur Zaberner Straße am anderen Ende. Dies beinhaltet also auch die Grünabschnitte hinter den Gebäuden, den Schotterparkplatz.

Schulordnung der Freien Waldorfschule Wiesbaden

6.2 SuS ist das Einnehmen von Drogen und anderen Suchtmitteln (einschließlich Alkohol, Cannabis sowie Energydrinks) im Schulbereich untersagt und bei allen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) verboten.

6.3 Bei andauerndem Konsum kann der Verbleib an der Schule infrage gestellt werden und zur Kündigung des Schulvertrages führen.

6.4 Drogenhandel zieht einen sofortige Schulverweis sowie die fristlose Kündigung des Schulvertrages nach sich und wird polizeilich angezeigt.

7. Waffenverbot

Das Mitführen, auch in Taschen oder Rucksäcken, von gefährlichen Gegenständen und Waffen oder Attrappen dieser, wie z.B. Munition, Messer, Schlagstöcken etc. ist auf dem Schulgelände verboten. Dies gilt ebenfalls bei Besuchen von außerschulischen Lernorten wie Exkursionen, Ausflügen oder Klassenfahrten. Für Unterrichtszwecke liegt die Entscheidung (beispielsweise für Schnitzmesser) bei den Lehrkräften.

8. Aufsicht

Das Führen von Aufsichten ist in der allgemeinen Fürsorgepflicht für die der Schule anvertrauten SuS begründet und daher fester Bestandteil des Erziehungsauftrages. Aufsichtsort- und -zeit sind im Aufsichtsplan festgehalten. Darüber hinaus gilt für alle Lehrkräfte eine allgemeine Aufsichtspflicht im gesamten Schulbereich.

8.1 Die schulische Aufsichtspflicht beginnt und endet jeweils 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und nach dem Ende des regulären Unterrichtes der einzelnen SuS. Danach liegt die Verantwortung im Aufsichtsbereich der Eltern.

8.2 SuS sind auf ihrem direkten Schul- oder Heimweg über die Unfallkasse Hessen versichert. Bereits ein kleiner Umweg unterbricht den Versicherungsschutz.

9. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

9.1 Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören - neben der schriftlichen Androhung von Ordnungsmaßnahmen - insbesondere:

- 9.1.1 Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen
- 9.1.2 Ermahnung
- 9.1.3 Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern
- 9.1.4 Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen
- 9.1.5 Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichtes nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- 9.1.6 Zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

9.2 Ordnungsmaßnahmen sind:

- 9.2.1 Zuweisung in eine andere Lerngruppe
- 9.2.2 Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages
- 9.2.3 Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zwei Wochen

Schulordnung der Freien Waldorfschule Wiesbaden

- 9.2.4 Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen
- 9.2.5 Schriftliche Missbilligung (verbleibt bis zu zwei Jahren in der Schülerakte)
- 9.2.6 Abmahnung (verbleibt bis zu zwei Jahren in der Schülerakte)
- 9.2.7 Kündigung des Schulvertrages.

Die Ordnungsmaßnahmen 9.2.1 bis 9.2.4 sind vorher – wenn möglich - mündlich oder schriftlich anzukündigen. Von der vorherigen Androhung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist.

Ordnungsmaßnahmen können bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden ausgeführt werden.

10. Befahren des Schulgeländes und Laden von Akkus

Das Befahren des Schulgeländes und Parken auf dem Schulgelände durch PKW, LKW, Motorkrafträder, motorisierte Fahrräder, (Lasten-) Fahrräder, City-Roller, (E-)Roller, Skateboards etc. ist während der Zeit von 7.45 bis 16.30 Uhr nicht gestattet. Davon unberührt bleiben Spiel- und Sportgeräte der Ganztagsbetreuung und des Sportunterrichtes. In Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragt werden.

Die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge müssen jeder Zeit freigehalten werden.

Fahrräder, City-Roller, (E-)Roller, (etc., siehe oben) dürfen nur an den Fahrradständern im Freien abgestellt werden. Sie dürfen zu keiner Zeit in die Gebäude und Unterrichtsräume mitgenommen werden.

11. Sachbeschädigung, Vandalismus, Diebstahl

Nicht sachgemäßer Umgang mit Schuleigentum, Inventar, Gebäuden und Unterrichtsmaterialien stellt eine Sachbeschädigung dar. Geschieht dies vorsätzlich, liegt Vandalismus vor. Für Schäden, die SuS zu verantworten haben, haften die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der Schüler selbst.

Bei leichten Schäden oder Verunreinigungen (z.B. Beschmieren von Tischen, Toilettenräumen, etc.) können SuS zu deren Beseitigung herangezogen werden.

12. Personenbezogene Daten und Datenschutz

Alle von der Schulverwaltung erfassten, personenbezogenen Daten unterliegen den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Schule ernennt einen Datenschutzbeauftragten.

13. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung soll einen Beitrag zu einer guten und fruchtbaren Zusammenarbeit von SuS, Eltern und Mitarbeitenden leisten. Die jeweils gültige Fassung dieser Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages.

Wiesbaden, 26.05.2026

Pädagogische Schulleitung

Vorstand der Freien Waldorfschule Wiesbaden e.V.